

03.08.01

R - In

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafprozessualen
Adhäsionsverfahrens und des beschleunigten Verfahrens****A. Zielsetzung**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung haben zwei zentrale Zielsetzungen. Zum einen soll das Adhäsionsverfahren vereinfacht werden, um zu einer größeren Akzeptanz dieses Verfahrens in der strafverfahrensrechtlichen Praxis zu gelangen. Zum anderen soll dem Strafrichter im beschleunigten Verfahren ermöglicht werden, im Rahmen der Hauptverhandlung auf einfache Weise zu einem beschleunigten Schadensausgleich zu gelangen. Dieser dient in besonderem Maße den Opferbelangen im Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens durch die Möglichkeit, Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren verhängen zu können, erweitert. Diese Regelung wird konsequenterweise auf das Strafbefehlsverfahren übertragen.

Diese gesetzlichen Regelungen sind bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage dringend erforderlich, um Opferinteressen besser zu berücksichtigen, Verfahren effizienter zu gestalten und hierbei nicht zuletzt auch einen gerechten Schuldausgleich zu gewährleisten. Diese Feststellung erhält besondere Bedeutung unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung beabsichtigten Reformvorhaben im Bereich des Sanktionenrechts und des Strafprozessrechts. Weder das von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Gesetz zur Reform des Sanktionenrechts noch das kürzlich zur Diskussion gestellte Eckpunktepapier zur Reform der Strafprozessordnung sehen bisher die dringend notwendigen strafprozessualen Änderungen im Bereich des Adhäsionsverfahrens und des beschleunigten Verfahrens vor.

Diese Regelungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf getroffen.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Lösung erfolgt durch Änderungen der Strafprozessordnung.

Die vorgesehene Änderung des § 403 StPO soll das Adhäsionsverfahren für den Strafrichter attraktiver machen, in dem es ihn einerseits davon befreit, erbrechtliche Fragen mitprüfen zu müssen. Zum anderen soll ihm durch Einführung einer Streitwertgrenze von 2.500,00 Euro (5.000,00 DM) wegen der damit verbundenen Risikoverminderung für die Parteien ermöglicht werden, seine Zurückhaltung gegenüber der Möglichkeit, zivilrechtliche Entscheidungen zu treffen, zu überwinden. Schadensersatzansprüche, die eine solche Grenze überschreiten, sollen auch zukünftig ausnahmslos im Zivilprozess geltend gemacht werden.

Durch Anfügung eines neuen Absatzes 6 in § 404 StPO wird der Strafrichter zukünftig veranlasst, für den Fall, dass sich die Durchführung des Adhäsionsverfahrens auf Grund der Gegebenheiten des Falles anbietet, einen entsprechenden Antrag zumindest anzuregen.

Durch die neu gefasste Vorschrift des § 405 StPO wird die bisher bestehende Entscheidungsfreiheit des Strafrichters eingeengt, das Adhäsionsverfahren bereits aus geringfügigen prozesswirtschaftlichen Gründen abzulehnen.

Durch Streichung der Vorschrift des § 406 c StPO soll die bisherige Möglichkeit des Angeklagten, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Adhäsionsverfahrens zu stellen, beseitigt werden, um die Befriedungsfunktion dieses Verfahrens zu stärken.

Im Strafbefehlsverfahren erhält das Gericht durch die vorgeschlagene Neuregelung in § 407 StPO zukünftig die Möglichkeit, im Wege des Strafbefehlsverfahrens Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu verhängen.

§ 417 StPO lässt in seiner Neufassung das beschleunigte Verfahren zukünftig nur noch in den Fällen zu, in denen die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts und der klaren Beweislage hierfür geeignet erscheint.

Durch die Neufassung des § 418 StPO wird sichergestellt, dass dem Beschuldigten immer dann, wenn im beschleunigten Verfahren eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wird.

Mit dem neuen § 419 StPO wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens entsprechend der Regelung für das Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren erweitert.

Mit der neuen Vorschrift des § 421 StPO soll schließlich die Möglichkeit eines beschleunigten Schadenausgleiches im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff StPO geschaffen werden. Ziel ist es, ohne besondere Schwierigkeiten quantifizierbare materielle und immaterielle Schäden als Folge von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen bereits innerhalb der Hauptverhandlung des beschleunigten Verfahrens auszugleichen oder zumindest die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen, nicht befriedigenden Rechtzustandes.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Haushaltsaufgaben mit Vollzugsaufwand

Gegebenenfalls können kurzfristig höhere Kosten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften entstehen. Angaben zur Höhe dieser eventuellen Mehrkosten sind nicht möglich. Mittel- und langfristig ist allerdings durch eine effizientere Praxis bei Staatsanwaltschaften und Gerichten, insbesondere durch die vermehrte Durchführung von beschleunigten Verfahren, aber auch durch die Zunahme der Befriedigung von Opferinteressen bereits im Straf- und nicht erst im Zivilverfahren, insgesamt von einer Kostenreduzierung auszugehen. Ebenso könnte die Tendenz, Opferbelange stärker zu berücksichtigen und deren finanzielle Interessen in erster Linie durchzusetzen, zu Einnahmeverlusten bei der Staatskasse führen. Diese finanziellen Folgen sind jedoch im Sinne einer dringend notwendigen Verbesserung des Opferschutzes hinzunehmen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

03.08.01

R - In

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafprozessualen
Adhäsionsverfahrens und des beschleunigten Verfahrens**

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Potsdam, den 2. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

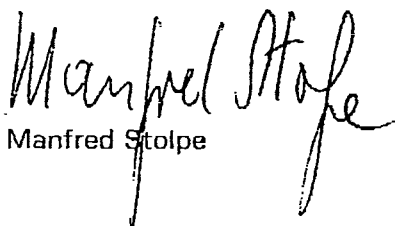
die brandenburgische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 2001
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafprozessualen
Adhäsionsverfahrens und des beschleunigten Verfahrens**

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Stolpe

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafprozessualen
Adhäsionsverfahrens und des beschleunigten Verfahrens**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 403 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Verletzte kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch bis zu 2.500,- Euro, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen."

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder sein Erbe“ gestrichen.

2. In § 404 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so regt das Gericht die Stellung eines Antrags nach Absatz 1 an, sofern die Voraussetzungen des § 403 nahe liegen."

3. § 405 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es sieht von der Entscheidung ferner nur dann ab, wenn die Prüfung des Antrags das anhängige Strafverfahren wesentlich verzögern würde oder wenn der Antrag unzulässig ist; dies kann in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluss, der zu begründen ist, geschehen."

4. § 406 c wird aufgehoben.

5. In § 407 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "einem Jahr" durch die Angabe "zwei Jahren" ersetzt.

6. § 417 wird wie folgt gefasst:

“Im Verfahren vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts und der klaren Beweislage zur Verhandlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung geeignet ist.”

7. In § 418 Abs. 4 werden die Wörter “von mindestens sechs Monaten” gestrichen.

8. In § 419 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe “einem Jahr” durch die Angabe “zwei Jahren” ersetzt.

9. In § 419 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort “Fahrerlaubnis” die Wörter “oder die Verhängung eines Fahrverbots (§ 44 StGB)” eingefügt.

10. Nach § 420 wird folgender § 421 angefügt:

“§ 421 Beschleunigter Schadensausgleich

(1) Hat die Staatsanwaltschaft den Antrag nach § 417 Abs. 1 gestellt, so wirkt das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf die vergleichsweise Regelung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs zwischen dem Täter und dem Verletzten hin, sofern der einfache Sachverhalt und die klare Beweislage dies zulassen und eine Schadensschätzung nach § 287 der Zivilprozessordnung sowie gegebenenfalls die Festsetzung eines angemessenen Schmerzensgeldes ohne weitere Ermittlungen auf der Stelle möglich sind.

(2) Das Gericht protokolliert den geschlossenen Vergleich. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Verletzten gemäß § 36 zugestellt. Erfüllt der Täter seine Verpflichtungen aus dem Vergleich unmittelbar in der Hauptverhandlung, ist dies Umstand ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Vergleichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. § 406 b Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vergleich nach Absatz 2 erfüllt in der Regel die Voraussetzungen des § 46 a StGB.”

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung haben zwei zentrale Zielsetzungen. Zum einen soll das Adhäsionsverfahren vereinfacht werden, um zu einer größeren Akzeptanz dieses Verfahrens in der strafverfahrensrechtlichen Praxis zu gelangen. Zum anderen soll dem Strafrichter im beschleunigten Verfahren ermöglicht werden, im Rahmen der Hauptverhandlung auf einfache Weise zu einem beschleunigten Schadensausgleich zu gelangen. Dieser dient in besonderem Maße den Opferbelangen im Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens durch die Möglichkeit, Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren verhängen zu können, erweitert. Diese Regelung wird konsequenterweise auf das Strafbefehlsverfahren übertragen.

Diese gesetzlichen Regelungen sind bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage dringend erforderlich, um Opferinteressen besser zu berücksichtigen, Verfahren effizienter zu gestalten und hierbei nicht zuletzt auch einen gerechten Schuldausgleich zu gewährleisten. Diese Feststellung erhält besondere Bedeutung unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung beabsichtigten Reformvorhaben im Bereich des Sanktionenrechts und des Strafprozessrechts. Weder das von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Gesetz zur Reform des Sanktionenrechts noch das kürzlich zur Diskussion gestellte Eckpunktepapier zur Reform der Strafprozessordnung sehen bisher die dringend notwendigen strafprozessualen Änderungen im Bereich des Adhäsionsverfahrens und des beschleunigten Verfahrens vor.

Diese Regelungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf getroffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1: Änderungen der Strafprozessordnung

Zu Art. 1 Nr. 1: § 403

Die vorgesehene Änderung des § 403 StPO soll das Adhäsionsverfahren für den Strafrichter attraktiver machen, in dem es ihn einerseits davon befreit, erbrechtliche Fragen mitprüfen zu müssen. Zum anderen soll ihm durch Einführung einer Streitwertgrenze von 2.500,00 Euro (5.000,00 DM) wegen der damit verbundenen Risikoverminderung für die Parteien ermöglicht werden, seine Zurückhaltung gegenüber der Möglichkeit, zivilrechtliche Entscheidungen zu treffen, zu überwinden. Schadensersatzansprüche, die eine solche Grenze überschreiten, sollen auch zukünftig ausnahmslos im Zivilprozess geltend gemacht werden.

Durch die Streichung der Worte "oder sein Erbe" in den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift soll erreicht werden, dass das Adhäsionsverfahren zukünftig nur noch Belange des Verletzten selbst schützt, nicht auch für im Wege der Erbfolge übergegangene Entschädigungsansprüche gilt. Ist ein Schadensersatzanspruch

gegeben, der durch den Tod des Verletzten auf seine Erben übergegangen ist, so muss er von den Erben in jedem Falle im Wege des gewöhnlichen Zivilprozesses geltend gemacht werden. Das Adhäsionsverfahren wird dadurch von der Klärung erbrechtlicher Vorfragen befreit.

Dies dient nicht zuletzt dazu, den Anreiz der Parteien des Adhäsionsverfahrens, kleinere Schadensersatzansprüche sogleich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Strafverfahrens zu erledigen, zu erhöhen. Komplizierte und höhere Ansprüche sind in einem anschließenden zivilrechtlichen Verfahren geltend zu machen.

Zu Art. 1 Nr. 2: § 404

Durch Anfügung eines neuen Absatzes 6 in § 404 StPO wird der Strafrichter zukünftig veranlasst, für den Fall, dass sich die Durchführung des Adhäsionsverfahrens auf Grund der Gegebenheiten des Falles anbietet, einen entsprechenden Antrag zumindest anzulegen.

Dies ist weitergehend als die sog. Appellnorm des § 155 a StPO, die letztlich nur eine Prüfungspflicht in jeder Lage des Verfahrens beinhaltet. Hier ergibt sich aus der Prüfung der Eignung des Falles im Anschluss daran auch die Verpflichtung des Gerichts, ein entsprechendes Verfahren anzuregen. Die Vorschrift bedeutet aber nicht, dass das Gericht verpflichtet ist, das Verfahren auch durchzuführen. An der Stellung des Verletzten als Herr seiner Entscheidung über die Einleitung des Adhäsionsverfahrens wird bewusst nichts geändert.

Zu Art. 1 Nr. 3: § 405

Durch die neu gefasste Vorschrift des § 405 StPO wird die bisher bestehende Entscheidungsfreiheit des Strafrichters eingeengt, das Adhäsionsverfahren bereits aus geringfügigen prozesswirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Nunmehr darf das Gericht von der bei ihm beantragten Entschädigungsentscheidung nur dann absehen, wenn die Prüfung des Antrags das anhängige Strafverfahren wesentlich verzögern würde oder wenn der Antrag überhaupt unzulässig ist. Eine wesentliche Verfahrensverzögerung tritt etwa ein, wenn aus Gründen des Adhäsionsantrags nach § 229 StPO unterbrochen werden müsste. Neu gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist auch, dass der Beschluss des Gerichts, durch den die Prüfung des Antrags aus einem solchen Grund abgelehnt wird, zu begründen ist. Dies soll zu einer kritischeren Überprüfung der Ablehnung beitragen.

Zu Art. 1 Nr. 4: § 406 c

Durch Streichung der Vorschrift des § 406 c StPO soll die bisherige Möglichkeit des Angeklagten, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Adhäsionsverfahrens zu stellen, beseitigt werden. Diese Maßnahme hat den Zweck, ein einmal durchgeführtes Adhäsionsverfahren auch tatsächlich abzuschließen. Sie fördert seine Befriedungsfunktion und erleichtert dem Strafrichter die Anwendung des § 46 a StGB und dient den Opferinteressen durch Festschreibung einer einmal für richtig gehaltenen Entschädigung.

Zu Art. 1 Nr. 5: § 407

Im Strafbefehlsverfahren erhält das Gericht durch die vorgeschlagene Neuregelung in § 407 StPO zukünftig die Möglichkeit, im Wege des Strafbefehlsverfahrens Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu verhängen. Diese Regelung entspricht einer seit langem erhobenen Forderung der Praxis und ist geeignet, das besonders zweckmäßige und schnelle Strafbefehlsverfahren insbesondere im Bereich der einfachen und unteren mittleren Kriminalität gezielt auszubauen.

Zu Art. 1 Nr. 6: § 417

§ 417 StPO lässt in seiner Neufassung das beschleunigte Verfahren zukünftig nur noch in den Fällen zu, in denen die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts **und** der klaren Beweislage hierfür geeignet erscheint.

Bislang waren diese beiden Merkmale durch das Wort „oder“ voneinander getrennt. Der öffentlichen Kritik an der bisherigen Regelung im Schrifttum wird mit der vorgeschlagenen Änderung entsprochen. Das Erfordernis eines einfachen Sachverhalts und einer klaren Beweislage räumt die gegen die alte Regelung häufig erhobenen rechtsstaatlichen Bedenken aus. Darüber hinaus soll weitere Voraussetzung für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens sein, dass die Sache nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zur Verhandlung geeignet ist. Die zeitliche Begrenzung wird nicht zu einer Zurückdrängung des beschleunigten Verfahrens führen, sondern zu seiner weiteren rechtsstaatlichen Absicherung, indem sie sicherstellt, dass das Gericht das beschleunigte Verfahren nur dann durchführen kann, wenn es auch innerhalb einer als angemessen anzusehenden kurzen Frist beendet werden kann.

Verfahren, die Monate oder Jahre nach Antragstellung immer noch im beschleunigten Verfahren, d.h. unter den besonderen Voraussetzungen dieser Verfahrensart, wie etwa der alleinigen Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme durch den Richter (§ 420 Abs. 4), geführt werden, soll es damit zukünftig nicht mehr geben.

Zu Art. 1 Nr. 7: § 418

Durch die Neufassung des § 418 StPO wird sichergestellt, dass dem Beschuldigten immer dann, wenn im beschleunigten Verfahren eine Freiheitsstrafe verhängt werden soll, ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wird und nicht erst dann, wenn eine solche von mehr als sechs Monaten zu erwarten ist. Dies erhöht die Rechtsstaatlichkeit des beschleunigten Verfahrens und ist zugleich ein Korrektiv dafür, dass zukünftig im beschleunigten Verfahren nach dem Willen des Entwurfs im Regelfall auch Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verhängt werden können.

Zu Art. 2 Nr. 8, 9: § 419

Mit dem neuen § 419 StPO wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens entsprechend der Regelung für das Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren erweitert. Eine Gleichbehandlung beider

Verfahrensarten insoweit erscheint erforderlich, um zu verdeutlichen, dass die beiden beschleunigenden Verfahrensarten der Strafprozessordnung im Wesentlichen gleiche Voraussetzungen haben. So ist sicherzustellen, dass der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft seine Entscheidung, ob er ein beschleunigtes Verfahren nach §§ 417 ff. StPO oder einen Strafbefehl nach §§ 407 ff. StPO beantragen wird, in erster Linie nicht von unterschiedlichen Voraussetzungen der Verfahrensarten, sondern nur davon abhängig macht, ob er es für ausreichend hält, ein allein schriftlich ablaufendes Verfahren durchzuführen, oder ob er es für erforderlich hält, zur Einwirkung auf den Beschuldigten eine Hauptverhandlung durchzuführen. Die Anpassung der Strafobergrenzen ist auch deshalb erforderlich, weil es nicht vertretbar erscheint, die Strafgewalt des Gerichts aufgrund einer Hauptverhandlung geringer auszugestalten als im schriftlichen Verfahren. Wichtig bleibt hierbei auch die fortbestehende Unterscheidung, wonach im beschleunigten Verfahren auch eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt werden kann, während das Strafbefehlsverfahren vorsieht, dass eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist, sofern sie in diesem Verfahren verhängt wird.

Durch eine weitere Änderung dieser Vorschrift wird das Gericht zukünftig in die Lage versetzt, im beschleunigten Verfahren auch die Verhängung eines Fahrverbots nach § 44 StGB auszusprechen. Rechtsstaatliche Bedenken sind damit nicht verbunden, weil dem in einem beschleunigten Verfahren hierzu Verurteilten wegen des Konsensualcharakters des beschleunigten Verfahrens keine überraschende staatliche Sanktion droht und er auf der anderen Seite die gewöhnlichen Rechtsmittel uneingeschränkt zur Verfügung behält.

Zu Art. 1 Nr. 10: § 421

Mit der neuen Vorschrift des § 421 StPO soll schließlich die Möglichkeit eines beschleunigten Schadenausgleiches im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO geschaffen werden. Ziel ist es, ohne besondere Schwierigkeiten quantifizierbare materielle und immaterielle Schäden als Folge von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen bereits innerhalb der Hauptverhandlung des beschleunigten Verfahrens auszugleichen oder zumindest die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Rechtspolitischer Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Gedanke der Schadenswiedergutmachung im Bereich der Abarbeitung von Fällen einfacher und mittlerer Kriminalität vor und im Hauptverfahren inzwischen sowohl durch die Hervorhebung der Bedeutung des Adhäsionsverfahrens als auch durch die von § 46 a StGB vorgegebenen Möglichkeiten, ferner durch veränderte Voraussetzungen der Einstellung nach Opportunitäts Gesichtspunkten insgesamt ein wesentlich verändertes Gewicht erhalten hat. § 421 ergänzt diese Entwicklung speziell für das beschleunigte Verfahren. Vorgesehen ist eine Entschädigungsmöglichkeit *sui generis*, die an die besonderen Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens anknüpft, und durch die Feststellung in Abs. 3, dass der Abschluss eines Vergleichs über den zu treffenden Schadensausgleich in der Regel für sich gesehen bereits dem Richter die Möglichkeit gibt, nach § 46 a StGB die Strafe zu mildern oder ganz von Strafe abzusehen, zugleich die Möglichkeit für eine besonders effektive und zweckmäßige Verfahrensbeendigung bietet. Der beschleunigte Schadensausgleich steht so gesehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis zum Adhäsionsverfahren, das

gänzlich andere Voraussetzungen aufweist und trotz der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Anwendungserleichterungen eher für kompliziertere zivilrechtliche Entschädigungen vorgesehen ist. Durch die Einführung des § 421 ergibt sich ein Stufensystem der Opferentschädigung durch den Täter:

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung bereits im Ermittlungsverfahren können zur Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten durch die Staatsanwaltschaft führen. Soweit gleichwohl angeklagt wird, können die Voraussetzungen des § 46 a StGB mit den dort vorgesehenen Folgen vorliegen. Soweit ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird, können die Regelungen des § 421 mit der Möglichkeit eingreifen, dass der Strafrichter entweder auch jetzt auf sehr einfache Weise die Voraussetzungen des § 46 a StGB als erfüllt ansehen kann oder zur Aburteilung im beschleunigten Verfahren gelangt, wobei ein im Vergleichswege verbindlich festgelegter Schadensausgleich auch dann, wenn § 46 a StGB keine Anwendung findet, jedenfalls

bei den Strafzumessungserwägungen des § 46 StGB zu berücksichtigen ist. Geht es um leicht kompliziertere zivilrechtliche Fragen, könnte das Adhäsionsverfahren zur Entschädigung des Verletzten führen. Erst wenn diese insgesamt verbesserten Instrumentarien für den Strafrichter nicht greifen, weil ihre Voraussetzungen nicht vorliegen oder weil die Verhältnisse zu kompliziert sind, sollte allein der gewöhnliche Zivilprozess den Weg zur Entschädigung öffnen. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass der Geschädigte in irgendeiner Weise daran gehindert wäre, von Anfang an den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 421 ist, dass die Staatsanwaltschaft den Antrag nach § 417 Abs. 1 gestellt hat. Es müssen also die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren, und zwar ein in strafrechtlicher Hinsicht einfacher Sachverhalt und eine klare Beweislage, vorliegen. Ferner muss es dem Strafrichter möglich sein, auf der Stelle und ohne weitere Ermittlungen eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO vorzunehmen und ggf. ein angemessenes Schmerzensgeld vorzuschlagen. Entscheidend ist, dass entsprechende Möglichkeiten bereits aufgrund der gegebenen Beweislage bestehen, ohne dass weitere Ermittlungen vorgenommen werden müssen. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass der Strafrichter sich in die Lage versetzt, die Angemessenheit von Schmerzensgeldbeträgen der einschlägigen Zivilrechtsprechung zu entnehmen, die seit langem übersichtlich in Tabellen zusammengefasst ist.

Abs. 1 verlangt vom Strafrichter jedenfalls, dass er in jeder Lage des Verfahrens auf die vergleichsweise Regelung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs zwischen dem Täter und dem Verletzten hinwirkt. Dies könnte in Form eines kurzen Rechtsgesprächs erfolgen, das der Strafrichter mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten des § 421 einleitet und nach Möglichkeit mit eigenen Vorschlägen für einen Vergleich verbindet. Derartige Hinweise können in jeder dem Richter angemessen erscheinenden Form erfolgen und haben als solche keine weitergehenden Wirkungen. Insbesondere wirkt sich die Ablehnung eines beschleunigten Schadensausgleichs durch Täter oder Opfer nicht strafscharfend aus.

Einigen sich der Täter und der Verletzte über einen beschleunigten Schadensausgleich, protokolliert das Gericht den zugrundeliegenden Vergleich unter Angabe von Art und Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen. Anzustreben ist in erster Linie die sofortige Entschädigung des Verletzten in der Hauptverhandlung; zulässig ist aber auch eine spätere Erfüllung des Vergleichs. Verhindert werden muss allerdings, dass sich der Täter – zumal nach einem Geständnis – zu einem Vergleichsschluss gedrängt sieht, um keine Zweifel an seiner Einsicht, Reue und seinem Wiedergutmachungswillen aufkommen zu lassen.

Dem Verletzten wird eine Ausfertigung des Vergleichsprotokolls nach § 36 zugestellt. Das gefertigte Protokoll ist ein Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Vergleichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. § 406 b Satz 2 gilt entsprechend.

Der Entwurf hat von der Schaffung eines weiteren kostenmäßigen Anreizes für den Verteidiger abgesehen. Die Erzielung eines beschleunigten Schadensausgleichs mit dem Ergebnis einer Strafmilderung oder gar des Absehens von Strafe in der Hauptverhandlung oder die Festlegung eines zukünftigen Schadensausgleichs in vollstreckbarer Weise mit denselben Möglichkeiten für den Strafrichter ist Gegenstand des Verteidigungsauftrags des Rechtsanwalts und muss von Anfang an ggf. auch Teil seiner Verteidigungsstrategie sein.

Da es sich bei den Absprachen zwischen Täter und Opfer hinsichtlich eines sofortigen Schadensausgleichs um vergleichsweise Regelungen handelt, ist es auch unschädlich, wenn beide Parteien (aus welchen Gründen auch immer) andere als die vom Strafrichter vorgeschlagenen Ausgleichsleistungen vereinbaren. Die Überschreitung einer angemessenen Mindestentschädigung und eines angemessenen Schmerzensgeldes ist deshalb in keinem Fall schädlich. Eine vereinbarte Unterschreitung wird den Strafrichter dazu veranlassen, den Schadensausgleich entweder nicht oder nur eingeschränkt strafmildernd zu berücksichtigen.

III. Zu Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.